



## **Ordnung Jugend und Familie**

Für eine bessere Lesbarkeit, wurde jeweils nur die männliche Form verwendet.

### **§ 1 Name**

1. Die Verbandsjugend ist die Jugendorganisation des Schwäbischen Skiverbandes e.V. (SSV).

### **§ 2 Allgemeines und Ziele**

1. Die Verbandsjugend ist der jugend-, sport- und gesellschaftspolitische Interessensvertreter der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien im Schneesport.
2. Sie ist die Vertretung der Belange der Verbandsjugend in allen Gremien des SSV.
3. Sie arbeitet mit anderen für die Jugend- und Familienarbeit zuständigen nationalen und internationalen Einrichtungen zusammen.
4. Die Verbandsjugend ist Mitglied der Württembergischen Sportjugend (WSJ) im Württembergischen Landessportbund (WLSB).

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verbandsjugend gehören an:
  - a) Alle Mitglieder der im SSV organisierten Vereine, die bis zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - b) Alle Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter, welche eine Tätigkeit in der Jugendarbeit im SSV und den Mitgliedsvereinen ausüben.

### **§ 4 Grundsätze**

Die Verbandsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und tritt für die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Ihr Wirken ist auf Völkerverständigung und Achtung der Menschenrechte ausgerichtet. Sie vertritt die Grundsätze weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus und verurteilt jede Form von Gewalt. Sie setzt sich im besonderen Maße für die Gleichstellung von behinderten und nicht-behinderten Menschen und des weiblichen, männlichen und transgener Geschlechtes ein.

## **§ 5 Aufgaben**

1. Ziel der Verbandsjugend ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderung (sportbezogene) Erlebnisse zu ermöglichen, die ihnen helfen, selbstbewusste, eigenverantwortliche Menschen zu werden.
2. Dazu können alle Angebote im sportlichen Bereich dienen, egal ob es sich um Angebote des Breitensports oder Leistungs- und Wettkampfsports handelt.
3. Sie will junge Menschen und Familien zur aktiven und verantwortungsvollen Mitgestaltung der Gesellschaft ermutigen und zur Förderung des Ehrenamtes beitragen. Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische, sowie jugendpflegerische Aufgaben. Sie will durch Begegnung mit ausländischen Gruppen internationale Verständigung wecken, um die Kultur des eigenen Volkes und ein multikulturelles Verständnis der Mitglieder zu fördern. Sie will zur kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Situation anregen und das Urteilsvermögen junger Menschen stärken. Sie will maßgeblich zum Umweltbewusstsein beitragen. Sie will ein interessantes und bewegtes Jugend- und Familienleben gestalten, Lebensziele eröffnen und alle erlaubten Wege zur Verbesserung der persönlichen Leistung ermöglichen.
4. Hierbei bekämpft sie Alkohol und Drogen, sowie jede Form von unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) und tritt für Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener (leistungssteigernder) Mittel und Substanzen zu unterbinden.
5. Sie will durch aktive Prävention zum Schutz der Jugend beitragen. Hierzu werden SSV-Schutzkonzepte bereitgehalten und laufend aktualisiert.
6. Sie will durch die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit ihrer Bezirke, Vereine und Abteilungen den Schneesport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen. Sie will zur Jugendarbeit und zur Einrichtung von Jugendgremien in den Bezirken und Vereinen beitragen.

## **§ 6 Organe**

1. Die Organe der Verbandsjugend sind:
  - a) Die Führung Jugend und Familie (§ 7).
  - b) Der Bezirkstag (§ 8)
  - c) Der Verbandsjugendkonvent (§ 9).

## **§ 7 Führung Jugend und Familie**

1. Der Führung Jugend und Familie gehören an:
  - a) Der Vizepräsident Jugend und Familie,
  - b) bis zu zwei stellvertretenden Verbandsjugendleiter,
  - c) der Jugendsprecher (Höchsteralter am Wahltag max. 27 Jahre),
  - d) die Bezirksjugendleiter,
  - e) der Verbandsreferent „Schneesportfestival an Schulen“,
  - f) der Verbandsreferent „Schneesport an Schulen“,
  - h) bis zu zwei Beisitzer,
  - i) ein Vertreter der Lehrteams.

2. Auf Einladung können Experten und die Leiter der Arbeitskreise und Projektgruppen als Gäste (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.
3. Das Ressort Jugend und Familie wird in allen Gremien des Schwäbischen Skiverbandes durch den Vizepräsident Jugend und Familie vertreten. Im Verhinderungsfall kann er durch einen seiner Stellvertreter vertreten werden. Doppelämter und -besetzungen sind innerhalb der Verbandsjugend nicht gestattet.
4. Die Führung Jugend und Familie tagt mindestens einmal im Jahr und ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele zuständig.
5. Der Vizepräsident Jugend und Familie ist insbesondere Zuständig für:
  - a) Das konzeptionelle Vorarbeiten in Abstimmung mit dem Präsidium,
  - b) die Vertretung des Ressorts nach innen und außen,
  - c) die Verantwortung bei Erstellung und Verwendung des Etats,
  - d) die Koordination und der Informationsaustausch zwischen dem Präsidium und der Führung Jugend und Familie,
  - e) die kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Hauptamt und die entsprechende Vergabe von Arbeitsaufträgen.
6. Zu den Aufgaben der Führung Jugend und Familie gehören insbesondere:
  - a) Die Verantwortung für die dem Ressort Jugend und Familie gestellten Aufgaben,
  - b) die Erstellung und Realisierung der Jahresplanung,
  - c) die Formulierung der Ziele,
  - d) die Erarbeitung der Rahmenkonzepte von Großprojekten,
  - e) die Erarbeitung und Kontrolle von SSV-Schutzkonzepten,
  - f) die Prävention vor sexueller und digitaler Gewalt,
  - g) die Prävention vor Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch,
  - h) die grundsätzlichen Fragestellungen der Gleichstellung von behinderten und nicht-behinderten Menschen und Fragen der Inklusion und Integration im Schwäbischen Skiverband e.V.,
  - i) die Beratung und Hilfe bei rechtlichen Fragen rund um den Schneesport,
  - j) die Erstellung von informatorischen Hilfestellungen für die Vereine,
  - k) die Vorschläge zur Besetzung von Gremien (DSV, WLSB, LSV).
  - l) die Servicedienstleistung als Partner für die Jugendarbeit in den Vereinen,
  - m) die Konzeption von jugendspezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
  - n) die Förderung von (internationalen) Jugendaustauschen,
  - o) die Zusammenarbeit mit den Schülermentoren,
  - p) die Zusammenarbeit mit den fachübergreifenden Verbänden.
  - q) die Entsendung von Vertretern zu relevanten Kongressen und Tagungen,
  - r) die Kooperation Kindergarten – Schule – Verein,
  - s) die Berichterstattung beim Verbandstag über Aktivitäten und Ziele,
  - t) die Beratung des Etats Jugend und Familie als Vorschlag für das Präsidium,
  - u) die Bearbeitung der Ordnung Jugend und Familie als Beschlussvorlage für das Präsidium,
  - v) den Kandidatenvorschlag zur Wahl des Vizepräsident Jugend und Familie im Jahr des Verbandstages
7. Von der Führung Jugend und Familie werden alle 3 Jahre (max. 3 Monate vor dem Verbandstag) gewählt:
  - a) der Vizepräsident Jugend und Familie,
  - b) bis zu zwei stellvertretenden Verbandsjugendleiter,

- c) der Jugendsprecher (Höchsteralter am Wahltag max. 27 Jahre),
  - d) bis zu zwei Beisitzer,
8. Sollten im Laufe der Wahlperiode Neubesetzungen notwendig werden, so kann die Führung Jugend und Familie diese Positionen durch Beschluss besetzen. Zur Gültigkeit bedarf es einer Bestätigung durch das SSV-Präsidium.

## **§ 8 Der Bezirkstag**

1. Der Bezirkstag ist (auch) die Vollversammlung der Bezirksjugend.
2. Das Nähere regelt die Satzung und die Bezirksordnung des SSV.

## **§ 9 Verbandsjugendkonvent**

1. Der Verbandsjugendkonvent ist die Versammlung aller mit Jugendthemen befassten Menschen und hat in erster Linie beratende Funktion.
2. Der Verbandsjugendkonvent wird von der Führung Jugend und Familie nach Bedarf einberufen. Der Verbandsjugendkonvent wird vom Vizepräsident Jugend und Familie oder den stellvertretenden Verbandsjugendleitern geleitet.
3. In regelmäßigen Abständen soll der Verbandsjugendkonvent Thementage organisieren und veranstalten, die der breiten Informationen aller Vereine zu interessanten und aktuellen Themen dienen soll.
4. Eine enge zeitliche wie inhaltliche Vernetzung mit den anderen Ressorts soll bei dem Konvent angestrebt werden.

## **§ 10 Arbeitskreis**

1. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können von der Führung Jugend und Familie Arbeitskreise gebildet werden. Deren Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
2. Die Leitung des jeweiligen Arbeitskreises wird von der Führung Jugend und Familie festgelegt.
3. Die Mitglieder werden nach Eignung und Notwendigkeit von der Führung Jugend und Familie berufen oder können vom Arbeitskreisleiter in Absprache mit der Führung Jugend und Familie benannt werden.
4. Der jeweilige Arbeitskreis tagt nach Bedarf und bearbeitet seinen Aufgabenbereich selbstständig. Er berichtet direkt und unmittelbar an die Führung Jugend und Familie.

## **§ 11 Überdauernde Arbeitskreise**

1. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben werden von der Führung Jugend und Familie auf Dauer folgende Arbeitskreise eingerichtet:
  - a) Arbeitskreis „Schneesportfestival der Schulen“
2. Die Arbeitsweise richtet sich nach § 10 analog.

3. Die Vorsitzenden der überdauernden Arbeitskreise sind als Verbandsreferenten Mitglieder der Führung Jugend und Familie.

## **§ 12 Projektgruppen**

1. Zur Bearbeitung bestimmter Sonderprojekte können vom Vizepräsidenten Jugend und Familie zeitlich befristete Projektgruppen gebildet werden. Deren Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
2. Die Leitung der jeweiligen Projektgruppe wird vom Vizepräsidenten Jugend und Familie festgelegt.
3. Die Mitglieder werden nach Eignung und Notwendigkeit vom Vizepräsidenten Jugend und Familie berufen oder können vom Projektleiter in Absprache mit dem Vizepräsidenten Jugend und Familie benannt werden.
4. Die jeweilige Projektgruppe tagt nach Bedarf und bearbeitet ihren Aufgabenbereich selbstständig. Sie berichtet direkt und unmittelbar an den Vizepräsidenten Jugend und Familie.

## **§ 13 Gemeinsame Bestimmungen**

Für die Arbeit im Ressort Jugend und Familie gelten die Regelungen in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Durch Beschluss des SSV-Präsidiums am 28.11.2019.